

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU
für die Stadt Bad Ems
AZ:
3 DS 16/ 0400
Sachbearbeiter: Frau Meike

15.06.2022

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	28.06.2022
Hauptausschuss Bad Ems	öffentlich	25.10.2022
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	08.11.2022

Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze

Sachverhalt:

Der Ministerrat hat am 10.05.2022 im 1. Durchgang den Entwurf für ein „Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften“ (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) im Grundsatz beschlossen. Mit Datum vom 12.05.2022 wurde der Geschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes der Gesetzesentwurf übermittelt. Anlass für die Neufassung war insbesondere das Urteil des VGH vom 16.12.2020 mit welchem dieses wesentliche Regelungen des bisherigen LFAG für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt und eine Neuregelung des KFA bis zum 31.12.2022 gefordert hat.

Unter anderem sollen sich künftig die Nivellierungssätze der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuer am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren.

Der Entwurf zum LFAG setzt unter anderem in § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 LFAG Vomhundertsätze, die so genannten Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und der Gewerbesteuer fest. Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, das die Gemeinde in Abhängigkeit von ihren individuellen Hebesätzen erzielt, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Umlagegrundlagen (z.B. Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen.

Folgende Anhebungen bei den Nivellierungssätzen sind vorgesehen:

- bei der Grundsteuer A von 300 v.H. auf 345 v.H.,
- bei der Grundsteuer B von 365 v.H. auf 465 v.H. und
- bei der Gewerbesteuer von 365 v. H. auf 380 v.H.

Nach § 17 Abs. 3 des Entwurfs zum LFAG ist die Anwendung der veränderten Hebesätze bereits auf das vierteljährliche Ist-Aufkommen der Steuer in der Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres anzuwenden (hier für die Umlagen im Jahr 2023: vom 01.10.2021 bis einschließlich 30.09.2022).

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahrs zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Das bedeutet für den Stadtrat, dass er darüber zu entscheiden hat, ob eine mögliche Hebesatzanpassung rückwirkend zum 01.01.2022 gelten soll oder erst ab dem 01.01.2023.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbürgermeister hat die Finanzverwaltung den Auftrag erhalten dem Stadtrat Berechnungen zu den Auswirkungen einer möglichen Anhebung der Hebesätze vorzulegen und eine entsprechende Beschlussfassung dazu vorzubereiten.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt). Die Anlage 1 kann insofern als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Die dargestellten Steigerungen der Hebesätze verbleiben in vollem Umfang bei der Kommune und können somit beitragen die Haushaltsdefizite zu schmälern.

In der Anlage 1 ist dargestellt:

- a) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen;
- b) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den neuen Nivellierungssätzen und das der Gemeinde (verbleibende) Steueraufkommen;
- c) das Steueraufkommen mit den Hebesätzen gesteigert um die Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den neuen Nivellierungssätzen und das der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen;
- d) bis f) das Steueraufkommen mit den Hebesätzen gesteigert um die Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze und jeweils weitere 10 v.H., die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen;

Die Anlage 2 zeigt die beispielhafte Belastung von Bürgern. Ein Entwurf einer Änderung der Hebesatzung der Stadt Bad Ems (Anlage 3) ist beigefügt, sollte eine Änderung der Hebesätze rückwirkend zum 01.01.2022 beschlossen werden. Erst in einem 1. Nachtragshaushalt würden dann die Auswirkungen betragsmäßig dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Oder

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom 01.01. _____ an wie folgt erhöht:
 - a) Grundsteuer A von z.Zt. 353 v.H. auf _____ v.H.
 - b) Grundsteuer B von z.Zt. 423 v.H. auf _____ v.H.
 - c) Gewerbesteuer von z.Zt. 409 v.H. auf _____ v.H.
2. Die 1. Änderung der Hebesatzung der Stadt Bad Ems über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der obigen Beschlussfassungen wird beschlossen.

In Vertretung

Birk Utermark
Beigeordneter